

# Marktgemeinde Gnas

Abteilung Bauamt

Sachbearbeiter: Hermann Gießauf  
Telefon: 03151/2260-22  
Telefax: 03151/2260-10  
E-Mail: gde@gnas.gv.at

Parteienverkehr:  
Montag-Freitag: 08.00 bis 13.00 Uhr  
Donnerstag-Freitag: 14.00 bis 17.00 Uhr

Gnas, am 10.12.2020

Betreff: Franz Suppan und Maria Suppan, 8342 Gnas,  
Dachgeschoßumbau sowie Errichtung einer Holzhütte und einer Überdachung;  
Rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 Abs 2 Stmk. BauG - Kundmachung.

Zahl: ABT2/131-9/BAD28/2020-KM

## Öffentliche Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 24.11.2020 haben Herr Franz Suppan, 8342 Gnas, und Maria Suppan, 8342 Gnas, gemäß § 40 Abs 3 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung (in Folge kurz auch als „Stmk. BauG“ bezeichnet), um die Feststellung der Rechtmäßigkeit gemäß § 40 Abs 2 Stmk. BauG für den Dachgeschoßumbau sowie die Errichtung einer Holzhütte und einer Überdachung auf dem Grundstück Nr. 1180/3, Einlagezahl 500, Katastralgemeinde 62303 Baumgarten, angesucht.

Hinsichtlich des durch das eingelangte Ansuchen definierten Verfahrensgegenstandes werden im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verfahrensgesetzes 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung (in Folge kurz auch als AVG bezeichnet), in Verbindung mit den §§ 24 ff Stmk. BauG der Ortsaugenschein und die Verhandlung von Amts wegen für

**Dienstag, den 19.01.2021  
mit Beginn um ca. 13:00 Uhr**

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle in Badenbrunn 28

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Gerhard Josef Meixner

Dem Ansuchen würde weiters stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Absatz AVG ferner kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Gnas und zusätzlich auch durch Veröffentlichung auf der Webseite der Marktgemeinde Gnas unter [www.gnas.gv.at](http://www.gnas.gv.at) unter der Rubrik „Kundmachungen“ nach den Bestimmungen des § 42 Absatz 1a AVG kundgemacht wurde.

### **Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend der "Corona-Krise"**

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Marktgemeinde Gnas nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03151/22 60 22) möglich. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske, wenn Sie ins Amt kommen möchten.

Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich eingebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.

Bei Teilnahme an der Verhandlung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.

- I) Ergeht jeweils gegen Zustellnachweis gleichlautend an: laut Verteiler;
- II) Ferner erfolgt die:
  - 1) öffentliche Bekanntmachung gegen unbestimmten Adressatenkreis durch Anschlag an der Amtstafel und die
  - 2) öffentliche Bekanntmachung gegen unbestimmten Adressatenkreis auf der Internetseite bzw. Homepage der Marktgemeinde Gnas unter [www.gnas.gv.at](http://www.gnas.gv.at) unter der Rubrik „Kundmachungen“;

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 10.12.2020

Abgenommen am: 19.01.2021

Unterschrift:

Der Bürgermeister:

Gerhard Meixner

elektronisch gefertigt: